

gan auf welcher Leitungsebene er sich wenden muß. Paragraph 4 Abs. 1 des Eingabengesetzes orientiert jedoch darauf, daß die Eingabe im Interesse einer zügigen Bearbeitung an das unmittelbar für die betreffende Angelegenheit zuständige Organ gerichtet werden sollte.

2. Jeder Bürger hat Anspruch auf eine begründete schriftliche oder mündliche Antwort auf seine Eingabe innerhalb der festgelegten Frist von vier Wochen (§ 7 Eingabengesetz).
3. Ist der Bürger mit der Entscheidung über seine Eingabe nicht einverstanden, kann er sich an das übergeordnete Organ oder den übergeordneten Leiter wenden. Lediglich die Entscheidungen der Leiter zentraler Staatsorgane sind endgültig (§ 8 Eingabengesetz).

Entsprechend diesen Rechten der Bürger sind die *Pflichten der Adressaten* von Eingaben geregelt und die Grundsätze für das Verfahren der Bearbeitung und Entscheidung der Eingaben bestimmt:

1. Die zuständigen Leiter sind für die ordnungsgemäße Arbeit mit den Eingaben persönlich verantwortlich. Für sie und ihre Mitarbeiter sind das achtungsvolle Verhalten gegenüber den Bürgern und die sorgfältige Bearbeitung ihrer Eingaben grundlegende Pflichten (§§ 2 u. 4 Eingabengesetz). Die Leiter haben dafür zu sorgen, daß die Bürger ihre Eingaben persönlich Vorbringen und sich beraten lassen können. Sie sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich Festlegungen zu treffen über die Öffnungszeiten und Sprechstunden, die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis der nachgeordneten Leiter und Mitarbeiter bei Eingaben sowie über die Kontrolle der Bearbeitung der Eingaben. Dies geschieht meist in Eingabenordnungen, die sich in der Praxis bewähren und wirksamen Einfluß darauf haben, das Ordnung und Gesetzlichkeit bei der Bearbeitung der Eingaben strikt durchgesetzt werden.
2. Über die Eingabe entscheidet der Leiter bzw. ein von ihm bevollmächtigter Mitarbeiter des sachlich und örtlich zuständigen Organs (des zuständigen Betriebes, der zuständigen Einrichtung usw.). Wendet sich der Bürger an ein Organ, welches nicht zuständig ist, so ist die Eingabe an das für die

Entscheidung kompetente Organ weiterzuleiten und der Bürger unverzüglich darüber zu informieren. Betrifft die Eingabe die Tätigkeit mehrerer Organe, so hat gegenüber dem Bürger ein Organ federführend die Bearbeitung zu gewährleisten (§ 4 Abs. 1 u. 2 Eingabengesetz).

3. Zu Beginn der Bearbeitung ist zu prüfen, ob es sich bei dem Anliegen des Bürgers um eine Eingabe handelt oder ob ein Antrag, ein Rechtsmittel oder ein Neuererorschlag vorliegt, da für diese spezielle Rechtsvorschriften und besondere Verfahrensvorschriften gelten.

In folgenden beispielhaft genannten Fällen handelt es sich nicht um Eingaben:

- Forderung eines Bürgers auf Zustimmung zum Bau eines Eigenheimes. Dabei handelt es sich um einen Antrag, der entsprechend der Eigenheim-VO zu bearbeiten und zu entscheiden ist;
- Beschwerde eines Bürgers gegen eine Ordnungsstrafe. Hierbei handelt es sich um ein Rechtsmittel, das entsprechend §§33 ff. OWG zu bearbeiten und zu entscheiden ist;
- Vorschlag eines Bürgers an den Rat der Stadt zum rationellen Einsatz der Technik bei der Straßenreinigung, der eine finanzielle Einsparung bringt. Hier handelt es sich um einen Neuererorschlag, der entsprechend der Neuerer-VO zu bearbeiten und zu entscheiden ist.

Es ist unerheblich, wie der Bürger sein Vorbringen selbst bezeichnet. Die Verantwortung für eine exakte Entscheidung liegt beim zuständigen Adressaten.

4. Über die Eingaben ist auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften zu entscheiden (§5 Eingabengesetz). Das erfordert, sowohl die für die sachliche Lösung des betreffenden Problems geltenden Rechtsvorschriften als auch die Grundsätze des Eingabengesetzes zu beachten.
5. Die Entscheidung über die Eingabe ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang oder Bekanntwerden zu treffen und dem Bürger mitzuteilen (§7 Eingabengesetz). Eine Fristüberschreitung ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und ist dem Einreicher der Eingabe zu begründen. Zugleich ist ihm mitzuteilen, bis wann die Entscheidung getroffen wird. Die Antwort kann schriftlich oder mündlich erteilt werden. Zunehmend wird in der